

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzliche Rentenversicherung steht, wie auch die anderen sozialen Sicherungssysteme, derzeit wieder im Blickpunkt des öffentlichen und politischen Interesses. Eine weitere Rentenreform ist in Planung. Am letzten Wochenende hat sich das Bundeskabinett mit den Spitzen der Koalitionsfraktionen auf Eckpunkte für eine Rentenreform verständigt. Diese sehen vor,

- die Stabilisierung des Beitragssatzes im nächsten Jahr auf 19,5 Prozent durch kurzfristige Einsparmaßnahmen,
- die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors und die Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters auf das 63. Lebensjahr,
- einen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung,
- eine Vereinfachung der „Riester-Rente“, sowie
- eine Reduzierung der Verwaltungskosten durch eine Organisationsreform.

Bevor ich auf die Reformvorschläge eingehe, lassen Sie mich zunächst der kurz- und mittelfristigen Finanzentwicklung in der Rentenversicherung zuwenden.

Finanzentwicklung

Die deutsche Wirtschaft befindet sich seit dem Herbst 2000 in einer Phase der Stagnation. Auch für dieses Jahr erwarten die Wirtschaftsforschungsinstitute praktisch ein Nullwachstum, wenngleich einige Indikatoren als erste Anzeichen einer konjunkturellen Belebung gedeutet werden.

Die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere die Entwicklung des Beitragseingangs, sind eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung verknüpft. Allerdings wirkt eine Erholung der wirtschaftlichen Entwicklung üblicherweise erst mit einer zeitlichen Verzögerung auf Beschäftigung und Entgelte und damit auf die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung.

Die aktuelle Finanzentwicklung stellt sich wie folgt dar: Während der ersten neun Monate des Jahres 2003 sind die Beiträge insgesamt um 2,9 Prozent gestiegen. Allerdings ist dieser auf den ersten Blick deutliche Zuwachs vornehmlich auf die Anhebung des Beitragssatzes zum Jahresbeginn von 19,1 Pro-

zent auf 19,5 Prozent zurückzuführen. Hinzu kam die Heraufsetzung der Beitragsbemessungsgrenze. Bereinigt um den Effekt der Beitragssatzerhöhung haben sich die Pflichtbeiträge seit Jahresbeginn gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres jedoch nur um 0,5 Prozent erhöht. Wir liegen damit um rund 2 Prozentpunkte unterhalb des Wertes, der bei der Beitragssatzfestsetzung zum Ende letzten Jahres für das laufende Jahr erwartet wurde.

Aufgrund der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit sind die Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung überdurchschnittlich gestiegen. Der Zuwachs belief sich auf mehr als 11 Prozent bzw. 800 Mio. EUR. Zu Beitragseinbußen in Höhe von geschätzten 400 Mio. EUR führen hingegen die geänderte Regelung für die geringfügig Beschäftigten und die neue Gleitzone für Arbeitnehmer mit einem Verdienst zwischen 400 EUR und 800 EUR.

Mit dem anhaltend schwachen Beitragseingang hat sich die Liquiditätslage der Rentenversicherung weiter verschlechtert. Zur Zeit erreichen die vorhandenen liquiden Mittel mit knapp 4,5 Mrd. EUR rund 29 Prozent einer Monatsausgabe. Im Oktober wird üblicherweise der niedrigste Liquiditätsstand erreicht. Nach unseren aktuellen Berechnungen dürften im Oktober nur noch rund 22 Prozent einer Monatsausgabe zur Verfügung ste-

hen. Gleichwohl wird ein Vorziehen von Teilen der Vorschüsse auf den Bundeszuschuss nach dem derzeitigen Stand in diesem Jahr nicht notwendig werden.

Aufgrund der verhaltenen ökonomischen Entwicklung haben wir im Juli dieses Jahres einen Beitragssatzanstieg auf 19,9 Prozent für das Jahr 2004 prognostiziert. Nunmehr wird die Beschäftigung in diesem und den folgenden Jahren nach den vorläufigen Eckdaten der Bundesregierung nochmals etwas niedriger eingeschätzt. Die Entwicklung der Verdienste wurde um 0,3 Prozentpunkte leicht korrigiert. Die Bundesregierung geht zudem davon aus, dass die beitragspflichtigen Einnahmen – wie im Vorjahr – hinter der gesamtwirtschaftlichen Lohnsteigerung zurückbleiben. Ein spürbarer Zuwachs der beitragsrelevanten Lohnsumme wird erst für das Jahr 2005 erwartet.

Auf der Basis der aktuellen Beitragseinnahmen und der vorläufigen wirtschaftlichen Eckdaten errechnet sich zum Ende dieses Jahres eine Schwankungsreserve von 6,5 Mrd. EUR bzw. 0,42 Monatsausgaben. Dabei sind Mindereinnahmen in Höhe von 750 Mio. EUR in diesem Jahr und 500 Mio. EUR in 2004 berücksichtigt, die sich aus der Möglichkeit für die öffentlichen Arbeitgeber ergeben, den Zahltermin für Löhne und Gehälter ab Dezember dieses Jahres um zwei Wochen zu verschieben. Insgesamt wird damit die Schwankungsreserve um 8 Prozent-

punkte bzw. 1,3 Mrd. EUR unter dem (unteren) Zielwert einer halben Monatsausgabe liegen. Die verfügbare Liquidität wird Ende Oktober voraussichtlich 3,4 Mrd. EUR betragen.

Die Ausgangssituation für das Jahr 2004 ist damit in nicht geringem Maße vorbelastet. Mit den vorliegenden Eckdaten würde sich für 2004 unter Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelungen ein Beitragssatz von 20,3 Prozent errechnen.

Im Rahmen ihrer Rentenklauseur hat die Bundesregierung beschlossen, die vom Deutschen Bundestag am letzten Freitag schon verabschiedete Absenkung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. EUR zurückzunehmen. Statt dessen ist vorgesehen, eine globale Minderausgabe im Haushalt 2004 in Höhe von einer Mrd. EUR, die dann 2005 und 2006 auf 2 Mrd. EUR aufwachsen soll. Der Verband hatte im Vorfeld der Beschlussfassung auf die erheblichen negativen Auswirkungen einer solchen Absenkung hingewiesen. Wäre es bei der zunächst geplanten Absenkung des Bundeszuschusses geblieben, hätten 10 Mrd. EUR eingespart werden müssen, um den Beitragssatz bei 19,5 Prozent stabil zu halten.

Die Maßnahmen zur kurzfristigen Stabilisierung der Rentenfinanzen

Die Bundesregierung will mit einem Bündel von rentenpolitischen Maßnahmen auf diese Finanzentwicklung reagieren. Dabei sind die Maßnahmen zur Überwindung der aktuellen Finanzierungsengpässe abzugrenzen von den Maßnahmen zur langfristigen Konsolidierung der Rentenfinanzen, die insbesondere infolge der demographischen Entwicklung erforderlich werden. Auf die diesbezüglichen Vorschläge der Bundesregierung sowie der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ und der CDU-Kommission „Soziale Sicherheit“ werde ich später zurückkommen.

Zunächst zu den kurzfristig ins Auge gefassten Maßnahmen:
Sie umfassen insbesondere

- die Aussetzung der Rentenanpassung im Jahr 2004,
- die weitere Senkung der Schwankungsreserve auf eine Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben,
- die vollständige Übernahme des Pflegeversicherungsbeitrags durch die Rentner,

- eine Verschiebung des Rentenzahltermins vom Monatsanfang auf das Monatsende für Rentenneuzugänge.

Der Dämpfungseffekt einer Aussetzung der Rentenanpassung ist mit rd. 0,7 Mrd. EUR entsprechend knapp 0,1 Beitragssatzpunkte zu veranschlagen.

Höher fällt hingegen der Effekt einer weiteren Reduzierung der Schwankungsreserve ins Gewicht. Die Reduktion auf nur rund 0,2 Monatsausgaben senkt den Beitragssatz zur Rentenversicherung um annähernd 0,5 Prozentpunkte. Die mit dieser Maßnahme einhergehenden Risiken für den Bundeshaushalt sowie für die Akzeptanz der Rentenversicherung sind jedoch beträchtlich: Selbst wenn die prognostizierten wirtschaftlichen Annahmen eintreffen, würde die Rentenversicherung im Jahr 2004 schon ab Jahresmitte, ab 2005 sogar noch früher regelmäßig auf einen vorgezogenen Bundeszuschuss angewiesen sein. Das Problem würde noch verschärft, wenn die tatsächliche von der prognostizierten Entwicklung – wenn auch nur gering – abweicht. Hinzu kommt: Der Effekt des Abschmelzens der Schwankungsreserve wirkt sich nicht nachhaltig senkend auf den Beitragssatz aus, sondern wäre auf das Jahr 2004 beschränkt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Ankündigung der Bundesregierung, den Vorschlag sowohl der „Rürup-Kommission“ als auch der „Herzog-Kommission“ auf-

zugreifen, die Schwankungsreserve mittelfristig wieder anzuheben.

Über einen deutlich längeren Zeitraum würde die Verschiebung des Rentenzahltermins für Rentenneuzugänge auf das Monatsende wirken. Der kostendämpfende Effekt ist mit rd. 0,8 Mrd. EUR oder knapp 0,1 Beitragssatzpunkten zu veranschlagen und würde für rd. 20 Jahre wirken. Diese Maßnahme erscheint für das Gros der Versicherten insoweit vertretbar, als sie doch zum Ende ihres letzten Arbeitsmonats ihr letztes Gehalt erhalten und am Ende des nächsten Monats ihre erste Rentenzahlung bekämen. Diese Regelung ist allerdings, da sie das Verwaltungsverfahren betrifft, im Bundesrat zustimmungspflichtig und benötigt zu ihrer Umsetzung einen gewissen zeitlichen Vorlauf, sodass sie frühestens zum 01.04.2004 wirksam werden könnte. Entsprechend reduzieren sich die finanziellen Effekte im ersten Jahr.

Vorgesehen ist ferner die alleinige Finanzierung des Pflegeversicherungsbeitrags durch die Rentner. Zur Begründung wird zum einen auf die Arbeitnehmer verwiesen, die bereits im Zusammenhang mit der Einführung der Pflegeversicherung durch Verzicht auf einen Feiertag einen überproportionalen Finanzierungsanteil übernommen haben und zum anderen auf den Umstand, dass die Rentner prinzipiell als erste und dadurch mit

geringerer Vorleistung in den Leistungsbezug der Pflegeversicherung kommen können. Die Belastungsverschiebung in der Pflegeversicherung würde zu jährlichen Einsparungen in der Rentenversicherung in Höhe von etwa 1,6 Mrd. EUR oder 0,1 - 0,2 Beitragssatzpunkten führen. Auch diese Veränderung in der Pflegeversicherung der Rentner könnte frühestens zum 1. April 2004 umgesetzt werden, was die Entlastungswirkung im kommenden Jahr um 25 Prozent reduzieren würde.

Nach den niedrigen Anpassungen der letzten Jahre ergäbe sich im Jahr 2004 eine Minderung des Zahlbetrages für die Rentner. Sie beträgt für einen Standardrentner rund 10 EUR bzw. monatlich 0,85 Prozent der Rente. Faktisch würden damit die Rentner auf die Zahlbeträge des 1. Halbjahres 2003 verwiesen. Ob und inwieweit die Beitragsentlastungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auch schon 2004 zu einer Entlastung führen, ist gegenwärtig noch offen. Hinzu kommt ein weiteres: Auch in 2005 und 2006 werden die Rentenanpassungen infolge der gebremsten Lohn- und Beitragsentwicklung zusammen mit den ohnehin wirksamen Anpassungsdämpfungen durch die Riester-Reform eher niedrig ausfallen. Sie werden gegen Null tendieren, da bereits in dieser Zeit der sog. Nachhaltigkeitsfaktor wirksam werden soll. Dies würde über einen längeren Zeitraum den Ausschluss der Rentner von der Inflationsversicherung bedeuten.

Die Abschätzungen machen deutlich, dass die angesprochenen Maßnahmen auf der einen Seite in ihrer Gesamtheit gerade ausreichend sein könnten, die aktuell fehlenden Beitragseinnahmen zu kompensieren, auf der anderen Seite aber die Rentner in beträchtlichem Maße belasten. Bereits dies macht eine sorgfältige Abwägung aller sonstigen Handlungsoptionen erforderlich. Dabei kommt vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation dem Argument besondere Bedeutung zu, dass weiter steigende Abgabenbelastungen für Arbeitnehmer und Betriebe möglicherweise noch nachteiligere Wirkungen für Wachstum und Beschäftigung und damit letztendlich auch für die Rentner hätten.

Vorschläge zur langfristigen Stabilisierung der Rentenfinanzen

Ich komme jetzt zu den Reformvorschlägen zur langfristigen Stabilisierung der Finanzlage in der Rentenversicherung. Obwohl die Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode ein langfristig angelegtes Reformpaket für die Rentenversicherung beschlossen und umgesetzt hat, wurde für diese Legislaturperiode erneuter Reformbedarf gesehen. Grund hierfür ist vor allem der prognostizierte weitere Anstieg der ferneren Lebenserwartung. Zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen hat-

te die Bundesregierung noch im letzten Jahr die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ unter dem Vorsitz von Professor Rürup eingesetzt. Schon im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung haben wir über die Vorschläge der Kommissionsarbeitsgruppe „Rentenversicherung“ berichtet. Ihren Abschlussbericht hat die „Rürup-Kommission“ am 28. August dieses Jahres vorgelegt.

Der CDU-Bundesvorstand hatte Anfang Februar des Jahres die Kommission „Soziale Sicherheit“ unter Leitung des ehemaligen Bundespräsidenten Professor Herzog eingesetzt mit dem Auftrag, konkrete Reformvorschläge zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme zu erarbeiten. Seit dem 29. September 2003 liegt auch der Bericht der Kommission „Soziale Sicherheit“ der CDU vor.

Auch die Bundesregierung hat sich auf ihrer Klausurtagung am vergangenen Sonntag auf eine Reihe von Maßnahmen zur langfristigen Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung verständigt. Ich möchte zunächst auf die Ergebnisse der Rürup- und der Herzog-Kommission eingehen, weil die Bundesregierung bei ihrem Reformpaket zum Teil Vorschläge der beiden Kommissionen aufgegriffen hat.

Beide Kommissionen zielen mit ihren Vorschlägen auf eine langfristige Begrenzung des Beitragssatzes sowie – damit korrespondierend - eine langfristige Minderung des Rentenniveaus. Nach geltendem Recht und unter Zugrundelegung aktualisierter demographischer Projektionen würde der Beitragssatz in der Rentenversicherung von heute 19,5 Prozent auf über 24 Prozent im Jahr 2030 ansteigen. Bei Umsetzung der Vorschläge der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ kann der Beitragssatz bis 2030 auf 22 Prozent stabilisiert werden. Nach den Vorschlägen der „Herzog-Kommission“ soll der Beitragssatz 2030 bei etwa 21 Prozent liegen.

Das Bruttorentenniveau von heute 48 Prozent, das einem Nettorentenniveau von 70 Prozent entspricht, wird bis 2030 aufgrund des geltenden Rechts und der bereits beschlossenen Reformmaßnahmen auf etwas über 42 Prozent absinken. Es wird, werden die Vorschläge der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ umgesetzt, 2030 bei etwa 40 Prozent liegen. Bei Umsetzung der Vorschläge der CDU-Kommission „Soziale Sicherheit“ soll das Bruttorentenniveau 2030 bei 37,3 Prozent liegen.

Sowohl der von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ vorgeschlagene

ne „Nachhaltigkeitsfaktor“ als auch der „Erweiterte Demographiefaktor“ der CDU-Kommission „Soziale Sicherheit“ stellen bei der Bestimmung der Anpassungssätze auf die Entwicklung der Relation von Rentnern zu Beitragszahlern ab. Die Anpassungsformeln unterscheiden sich vor allem insoweit, als der Vorschlag der „Rürup-Kommission“ eine konkrete Gewichtung der zu tragenden Belastungen durch den Faktor 0,25 vorschlägt, während die Formel der „Herzog-Kommission“ einen noch unbestimmten Faktor α zu Grunde legt. Geht man von den jeweils in beiden Vorschlägen prognostizierten Beitragsreduktionen aus, so müsste der „Erweiterte Demographiefaktor“ im Vergleich zum Nachhaltigkeitsfaktor mehr als doppelt so stark wirken.

Die Bundesregierung hat sich auf ihrer Klausurtagung am vergangenen Sonntag darauf verständigt, den Vorschlag beider Kommissionen aufzugreifen, und angekündigt, die bestehende Rentenanpassungsformel um einen Nachhaltigkeitsfaktor zu ergänzen. Dieser Faktor soll bereits bei der Rentenanpassung im Jahr 2005 wirken. Auf die damit verbundenen Konsequenzen hinsichtlich der daraus resultierenden Rentenanpassungen in den nächsten Jahren habe ich bereits hingewiesen. Allerdings hat die Bundesregierung offen gelassen, mit welcher Gewichtung der Nachhaltigkeitsfaktor bei der Anpassung Berücksichtigung findet. Deshalb lässt sich der Vorschlag langfris-

tig erst dann abschließend bewerten, wenn die Gewichtung konkretisiert ist.

Beide Kommissionen schlagen weiter eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre vor. Die Anhebung soll im Jahr 2011 beginnen. Die CDU-Kommission „Soziale Sicherheit“ geht dabei von einem Zeitkorridor von 12 Jahren aus, die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ demgegenüber von 24 Jahren. Für eine Anhebung der Regelaltersgrenze spricht nach Auffassung beider Kommissionen vor allem der weitere Anstieg der Lebenserwartung. Eine solche Anhebung der Regelaltersgrenze würde voraussetzen, und das muss man ganz deutlich sagen, dass die Chancen älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessert werden. Der Vorschlag hat damit auch eine starke Appellfunktion: Betriebe und Arbeitnehmer müssen sich auf steigende Altersgrenzen einstellen.

Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag auf ihrer Klausurtagung am vergangenen Sonntag nicht direkt aufgegriffen. Nach ihrer Auffassung ist eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre vor 2010 nicht erforderlich, sie hat aber andererseits eine solche Grenze für das Jahr 2035 nicht ausgeschlossen. Das könnte insofern problematisch sein, als bei einer derart gravierenden Entschei-

derung wie der Anhebung der Regelaltersgrenze dem Vertrauensschutz der davon Betroffenen durch eine lange Übergangszeit ausreichend Rechnung getragen werden muss.

Für die Bundesregierung steht derzeit nicht die Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters, sondern die Erhöhung des tatsächlichen Renteneintrittsalters im Vordergrund. Konkret strebt sie an, ab dem Jahr 2006 bis 2008 das durchschnittliche Renteneintrittsalter auf 63 Jahre zu erhöhen. In diesem Zusammenhang sollen die Altersgrenzen für die frühest mögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre ab 2006 bis 2008 angehoben werden. Dabei soll es Vertrauensschutzregelungen für Angehörige rentennaher Jahrgänge geben, die bereits rechtsverbindliche Dispositionen über die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung getroffen haben. Wegen der kurzen Übergangsfrist ist hier dem Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge eine hohe Priorität einzuräumen. Dies gilt auch für den von der Bundesregierung geplanten Ausschluss der schulischen Ausbildung als bewertete Anrechnungszeit. Dieser soll für die Rentenzugänge ab dem Jahr 2005 mit einer Übergangsfrist von drei Jahren gelten und würde eine Reduktion der Anwartschaften um 2,25 Entgeltpunkte bzw. 55 EUR bedeuten.

Lassen Sie mich jetzt zu den in den Kommissionen diskutierten Vorschlägen kommen, die in das Maßnahmenpaket der Bundesregierung nicht aufgenommen worden sind. Die CDU-Kommission „Soziale Sicherheit“ hat sich in ihrem Bericht für die Möglichkeit eines abschlagsfreien Rentenzugangs nach 45 Versicherungsjahren ausgesprochen. Die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ lehnt diese Reformoption nachdrücklich deutlich ab.

Hierdurch verletzt würde nach Auffassung der „Rürup-Kommission“ vor allem die Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung. Es käme im Hinblick auf die Rentenhöhe nicht mehr darauf an, in welcher Höhe der Versicherte Beiträge zahlt, sondern darauf, wie sich die Beiträge über das Berufsleben verteilen. Damit erhielten gleiche Beiträge eine unterschiedliche Wertigkeit. Ein in sich konsistentes System von Altersgrenzen und Ab- und Zuschlägen bei früherem bzw. hinausgeschobenem Rentenbeginn, wie es heute existiert, wäre dann nicht mehr realisierbar. Nachteilig würde sich die Regelung vor allem für Frauen auswirken, die in deutlich geringerer Zahl als Männer auf 45 Versicherungsjahre kommen. Die Umsetzung dieses Vorschlags würde zudem die finanziellen Effekte einer Altersgrenzenanhebung einschränken bzw. aufheben.

Problematisch ist darüber hinaus auch der Vorschlag der „Herzog-Kommission“, eine Basisrente 15 Prozent oberhalb der Sozialhilfe einzuführen. Sie würde zu einer Vermischung der Vorsorge- und Fürsorgesysteme führen und die Grenze zwischen Rente und Sozialhilfe unscharf werden lassen. Auch würde der Zusammenhang zwischen individueller Vorleistung und Leistung im Versicherungsfall aufgelöst. Während die einen für die 15 Prozent über dem Sozialhilfesatz liegende Rente äquivalente Beiträge zahlen müssen, erhalten andere die gleiche Leistung ohne entsprechende Vorleistung. Darüber hinaus besteht im Hinblick auf das Ziel der Armutsvermeidung keine Notwendigkeit für eine „Basisrente“, da der Gesetzgeber mit der Grundsicherung bereits eine Mindestsicherungsleistung außerhalb der Sozialhilfe eingeführt hat. Insoweit ist zu begrüßen, dass der Vorschlag der CDU-Kommission entgegen den ursprünglichen Plänen nur noch als Prüfauftrag formuliert ist.

Anders als die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ sieht die „Herzog-Kommission“ Reformbedarf auch im Bereich der Alterssicherung von Frauen. Vorgeschlagen wird eine Verdoppelung der Kindererziehungszeiten auf sechs Jahre für die Geburten ab 1992 und auf zwei Jahre für die Geburten vor diesem Zeitpunkt. Die Grundausrichtung, die eigenständige Sicherung der Frauen weiter zu stärken und parallel dazu in einem auf lange

Frist angelegten Prozess die Hinterbliebenenrente zurückzuführen, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Sollte sich der Gesetzgeber zu einer Ausweitung der Kindererziehungszeiten entschließen, muss die Finanzierung dieser erweiterten Leistungen ebenso wie die Finanzierung der derzeit eingeräumten Kindererziehungszeiten über Steuern erfolgen. Daher ist auch der CSU-Vorschlag abzulehnen, für Kinder bis 12 Jahren einen Beitragszuschuss einzuführen, der über höhere Beiträge der kinderlosen Rentenversicherten ausgeglichen werden soll. Ein beitragsfinanzierter „Kinderbonus“ widerspricht den Grundprinzipien der Rentenversicherung. Kinderzahlbezogene Rentenversicherungsbeiträge sind mit der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten und dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz nicht vereinbar.

Bei der Umsetzung der Reformvorschläge muss der Gesetzgeber vor allem die Gesamtwirkung der Reformmaßnahmen im Auge behalten. Die Vorschläge der Kommissionen erstrecken sich nicht nur auf die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch auf die Kranken- und Pflegeversicherung. Eine umfassende Reform der Sozialen Sicherungssysteme kann nur gelingen, wenn sie angemessen berücksichtigt, wie Rentner und Beitragszahler von den Maßnahmen insgesamt betroffen sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Vorschläge zur

Besteuerung der Renten, die im Rahmen der Rentenklausur am letzten Wochenende verabschiedet wurden.

Rentenbesteuerung

Auf der Rentenklausur am Wochenende haben sich Bundesregierung und Koalitionsspitzen auch auf Eckpunkte zur Rentenbesteuerung verständigt. Die hier getroffenen Festlegungen entsprechen im Wesentlichen den Vorschlägen, die von der „Sachverständigenkommission für eine Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterbezügen“ unter dem Vorsitz von Professor Rürup erarbeitet wurden. Über diese haben wir in der letzten Mitgliederversammlung berichtet.

An einem Punkt schlägt sich die aktuelle haushaltspolitische Lage in den Eckpunkten nieder. Die Bundesregierung möchte die abziehbaren Rentenversicherungsbeiträge nicht als Werbungskosten, sondern als Sonderausgaben einordnen, und begrenzt sie zugleich auf den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes an eine ver-

fassungskonforme Neuregelung der Besteuerung von Renten und Pensionen. Die damit verbundene Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge bringt eine finanzielle Entlastung der Versicherten in der Erwerbsphase mit sich. Zugleich müssen die Rentenbezieher mit einer höheren Steuerbelastung rechnen. Für den Fiskus ist der Übergang zunächst immer mit Steuerausfällen verbunden, die der Finanzminister naturgemäß gering halten will. Damit wächst aber die Gefahr der Doppelbesteuerung.

Bereits im Frühjahr haben wir darauf hingewiesen, dass das von der Kommission vorgeschlagene Stufenmodell zur Freistellung der Beiträge und zur Vollbesteuerung der Renten in vielen Fällen zu einer Doppelbesteuerung führt. Will die Bundesregierung dieses Ergebnis vermeiden, so wird sie nicht umhin kommen, entweder die Beiträge wesentlich früher voll freizustellen oder die Renten erst deutlich später voll zu besteuern. Es muss eine Übergangsregelung gefunden werden, die das Doppelbesteuerungsverbot beachtet und damit einer verfassungsrechtlichen Überprüfung in jedem Fall standhält.

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Im politischen Raum besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die gegenwärtig nebeneinander bestehenden steuerfinanzierten Systeme der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe reformbedürftig sind. So wird eine Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe von allen im Bundestag vertretenen Parteien befürwortet. Der von den Koalitionsfraktionen im September 2003 vorgelegte Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sieht vor, dass in einem neuen Sozialgesetzbuch II Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende, dem sog. Arbeitslosengeld II, zusammengeführt werden.

Für die Rentenversicherung bedenklich sind vor allem die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Versicherungspflicht für die Bezieher von Arbeitslosengeld II. Die aus der Neuregelung resultierenden zusätzlichen Leistungsverpflichtungen der Rentenversicherung würden durch die vorgesehene Beitragszahlung der künftigen Bundesagentur für Arbeit nur unzureichend abgedeckt. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld II würden nach der Neuregelung rund 2,3 Mrd. EUR an Beiträgen von der Bundesagentur an die Rentenversicherung gezahlt. Bisher hat die Bundesanstalt für Arbeit rund 2 Mrd. EUR an Rentenversicherungsbeiträgen für Arbeitslosenhilfe-

empfänger geleistet. Bei Umsetzung des Vorschlags wäre das Beitragsvolumen also gegenüber heute nur um rund 300 Mio. EUR höher. Dem stünden jedoch zusätzlich zu den heute 1,7 Mio. Arbeitslosenhilfebeziehern künftig rd. 1,3 Mio. neue versicherungspflichtige aus dem Sozialhilfebezug kommende Personen gegenüber, die zudem hinsichtlich ihres Risikoprofils kaum dem Durchschnitt der Versicherten entsprechen dürften.

Der Verband hat in seiner Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf die finanziellen Risiken für die Rentenversicherung nachdrücklich hingewiesen. Er hat vorgeschlagen, dass der Bezug von Arbeitslosengeld II nicht wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen als Beitragszeit, sondern als rentensteigernde Anrechnungszeit zu berücksichtigen ist. Zur Finanzierung der daraus entstehenden neuen Leistungsansprüche wäre eine gesonderte Beitragszahlung durch die Bundesagentur erforderlich, damit nicht die Versichertengemeinschaft für die zusätzlichen Kosten aufkommen muss.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass nur Erwerbsfähige Arbeitslosengeld II erhalten sollen. Über das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit soll die Bundesagentur für Arbeit entscheiden, bei Konflikten mit anderen Leistungsträgern eine neu einzurichtende Einigungsstelle. Der Verband hat sich in seiner Stellungnahme gegen eine solche Einigungsstelle ausgesprochen. Wie

es derzeit auch der Fall ist, sollte die verbindliche Feststellung der vollen Erwerbsminderung allein den Rentenversicherungsträgern zugewiesen sein, da sie über die dafür notwendige Kompetenz und Erfahrung verfügen. Für den Fall divergierender Beurteilungen haben Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit eine Vereinbarung geschlossen, die unbürokratische Lösungen garantiert. Diese Vereinbarung könnte auch hier Anwendung finden. Der Bundestag hat unsere Anregungen nicht aufgegriffen. Es bleibt abzuwarten, ob sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Rehabilitation

Ein weiteres Schwerpunktthema im Berichtszeitraum war die Umsetzung des zum 1. Juli 2001 in Kraft getretenen SGB IX. Neben der Errichtung der Gemeinsamen Servicestellen, die weitestgehend abgeschlossen ist, sieht das SGB IX die Verabschiedung von Gemeinsamen Empfehlungen vor. Bislang in Kraft gesetzt werden konnten die Gemeinsamen Empfehlungen „Zuständigkeitsklärung“ und „Qualitätssicherung“. Weitere Empfehlungen stehen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation vor ihrer Verabschiedung, sodass – nach anfänglichen Schwierigkeiten – nunmehr auch insoweit die Umsetzung des SGB IX erkennbar vorankommt. Aktuell

werden mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auch verschiedene Anpassungen und Präzisierungen des SGB IX auf den Weg gebracht, die in der vorliegenden Form geeignet sind, die Umsetzung des SGB IX zu erleichtern.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Frage der Finanzierung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Schon vor einiger Zeit hat der Bundesrechnungshof beanstandet, dass nicht alle Mitglieder der BAR einen Beitrag zu den Geschäftsführungskosten leisten. Die bisherigen Bemühungen, die neuen Rehabilitationsträger Sozial- und Jugendhilfe zu einer Finanzierungsbeteiligung zu bewegen, sind - zum Bedauern nicht nur der Rentenversicherung - bisher allerdings erfolglos geblieben. Aus der Sicht der Rentenversicherung ist es wichtig, die Finanzierung der BAR durch alle Rehabilitationsträger zu sichern und sie damit als Plattform einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit zu erhalten.

Schließlich liegen erste Eckpunkte für ein geplantes Präventionsgesetz vor. Vorgesehen ist die Zusammenfassung von Regelungen aus dem Bereich der Prävention, die Vereinheitlichung einschlägiger Definitionen sowie die Stärkung der Zusammenarbeit der wichtigsten Akteure im Bereich der Prävention im Gesundheitssektor. Nach den jetzt vorliegenden Eck-

punkten soll auch die Rentenversicherung in dieses Verfahren eingebunden werden. Der Verband hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass die damit verbundene Ausweitung der Finanzierungslasten im Hinblick auf die angespannte Finanzlage nur in einem sehr begrenzten Maße möglich sei. Insbesondere müssten auch hier Finanz- und Entscheidungsverantwortung in der Hand der Rentenversicherung bleiben.

Organisationsreform

Damit komme ich zu einer weiteren Reformdiskussion in der Rentenversicherung. Ich freue mich, dass ich Ihnen diesmal über einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer neuen Organisationsstruktur der Rentenversicherung berichten kann: Am 26. Juni dieses Jahres haben sich der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder auf das „Gemeinsame Konzept für die Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung“ verständigt. Wenn auch die Politik mit dem „Gemeinsamen Konzept“ nicht in jedem Punkt den Vorschlägen der Selbstverwaltung der Rentenversicherung gefolgt ist – wie etwa bei dem Verhältnis der Versichertenverteilung –, so hat sie doch die grundsätzlichen Strukturprinzipien des „Organisationsmodells“ der Rentenversicherung übernommen.

Für die Vorbereitung eines Gesetzentwurfs wurden auf Wunsch des Bundessozialministeriums unter Leitung des VDR zwei Expertengruppen eingesetzt: Eine für die konkrete Festlegung der Versichertenverteilung und eine für die Ausarbeitung einer Finanzverfassung. Beteiligt an den Expertengruppen sind neben der Rentenversicherung und ihrem Verband das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, die Sozialministerien der Länder Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Bayern sowie zur Finanzverfassung das Bundesversicherungsamt.

Beide Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit inzwischen abgeschlossen. Dabei konnte hinsichtlich der Finanzverfassung vollständiges Einvernehmen, hinsichtlich der Versichertenverteilung weitgehendes Einvernehmen hergestellt werden.

Die neue Finanzverfassung soll zu einer Vereinfachung der Finanzströme unter Wahrung der Finanzhoheit der Rentenversicherungsträger führen. Auf der einen Seite werden alle Träger eingebunden in einen Finanzverbund, der eine gemeinsame Ausgabenfinanzierung vorsieht. Auf der anderen Seite wird die Schwankungsreserve, sofern sie unterhalb einer halben Monatsausgabe liegt, allein vom Bundesträger mit integriertem Dachverband für die gesamte Rentenversicherung verwaltet.

Zu den Auswirkungen der künftigen Versichertenverteilung wurde eine gemeinsame Projektion der Entwicklung der resultierenden Arbeitsmengen entwickelt. Basis ist das „Gemeinsame Konzept“ von Bund und Ländern, das einen grundsätzlichen Wanderungsstopp zwischen den Versicherungszweigen ab 2005 und darüber hinaus eine Aufteilung der neuen Versicherten zwischen Bundes- und Landesebene im Verhältnis 45:55 vorsieht. Unter diesen Voraussetzungen errechnen sich künftig steigende Arbeitsmengen sowohl auf der Bundes- als auch auf der Landesebene. Demgegenüber war das "Gemeinsame Konzept" davon ausgegangen, dass auf der Landesebene Arbeitsmengenreduzierungen eintreten und infolge dessen ein weiterer Ausgleich zur Stabilisierung der Arbeitsmengen erforderlich sei. Damit stellt sich die Frage nach Notwendigkeit und Umfang des Ausgleichsverfahrens. Hier bestehen auf Bundes- und Landesebene noch unterschiedliche Auffassungen.

Auch die auf Vorstandsebene des Verbandes gebildete Arbeitsgruppe der Selbstverwaltung hat sich mit den vorliegenden Ergebnissen befasst. Sie hat den Vorschlag einer Finanzverfassung zustimmend zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Versichertenverteilung vertritt sie einmütig die Auffassung, dass – zusätzlich zum Wanderungsstopp und der festen Verteilungsquote von 45:55 für Neuversicherte – die Angleichung der

Versichertenzahlen nicht durch Verlagerungen im Versichertenbestand, sondern durch gezielte Zuweisungen neuer Versicherter in den ausgleichsrelevanten Jahrgängen über die Quote von 45:55 hinaus erfolgen sollte. Wir haben dies abkürzend als asymmetrische Neuverteilung bezeichnet.

Ungeachtet der noch offenen Punkte sollte mit den vorliegenden Ergebnissen der Weg geebnet sein, entlang dessen das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung einen Gesetzentwurf bis Anfang nächsten Jahres erarbeiten kann. In Kraft treten könnte die Organisationsreform dann wie im „Gemeinsamen Konzept“ vorgesehen zum 1. Januar 2005.

Im Hinblick auf die Zusammenführung von BfA und VDR zu einem Bundesträger mit integriertem Dachverband, die nach den bisherigen Vorstellungen nach den kommenden Sozialwahlen zum 1. Oktober 2005 erfolgen soll, sind demgegenüber noch eine Reihe von Fragen zu klären. Zu nennen sind etwa die konkrete Ausgestaltung der Selbstverwaltungsebene sowie die Verankerung von Trägeraufgaben auf der einen sowie Grundsatz- und Querschnittsaufgaben auf der anderen Seite.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und bereits im Vorfeld der Organisationsreform stellte sich auch die Frage, wie künftig das einheitliche Erscheinungsbild der Rentenversi-

cherung in der Öffentlichkeit gestärkt werden kann. Als einen wichtigen Schritt in diese Richtung hat sich die Rentenversicherung darauf verständigt, eine gemeinsame Broschürenreihe herauszugeben, die den Kriterien der guten Lesbarkeit, der leichten Verständlichkeit und einer ansprechenden Gestaltung Rechnung trägt und gleichzeitig eine Kostenreduktion durch eine bessere Nutzung der Synergieeffekte innerhalb der Rentenversicherung erreicht. Der Vorstand hat dies sehr begrüßt und geht davon aus, dass bei der konkreten Umsetzung möglichst umgehend eine für alle Seiten akzeptable Lösung gefunden wird.

Im Hinblick auf die Organisationsreform möchte ich noch einen Punkt ergänzen: Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Reform. Zu dieser Frage hat die Rentenversicherung mittlerweile drei Gutachten eingeholt. Inzwischen liegt ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. Dezember 2002 vor, der die vom Verband vertretene und von zwei Gutachtern bestätigte Rechtsauffassung stützt, dass eine Bundeskörperschaft im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung verbindliche Beschlüsse auch für die Landesebene fassen darf. Mit Blick auf die noch ausstehenden Präzisierungen und vor allem auf die sich dann anschließende Umsetzung der Organisationsreform kann man sicherlich sagen: Es wird auch insoweit spannend bleiben.

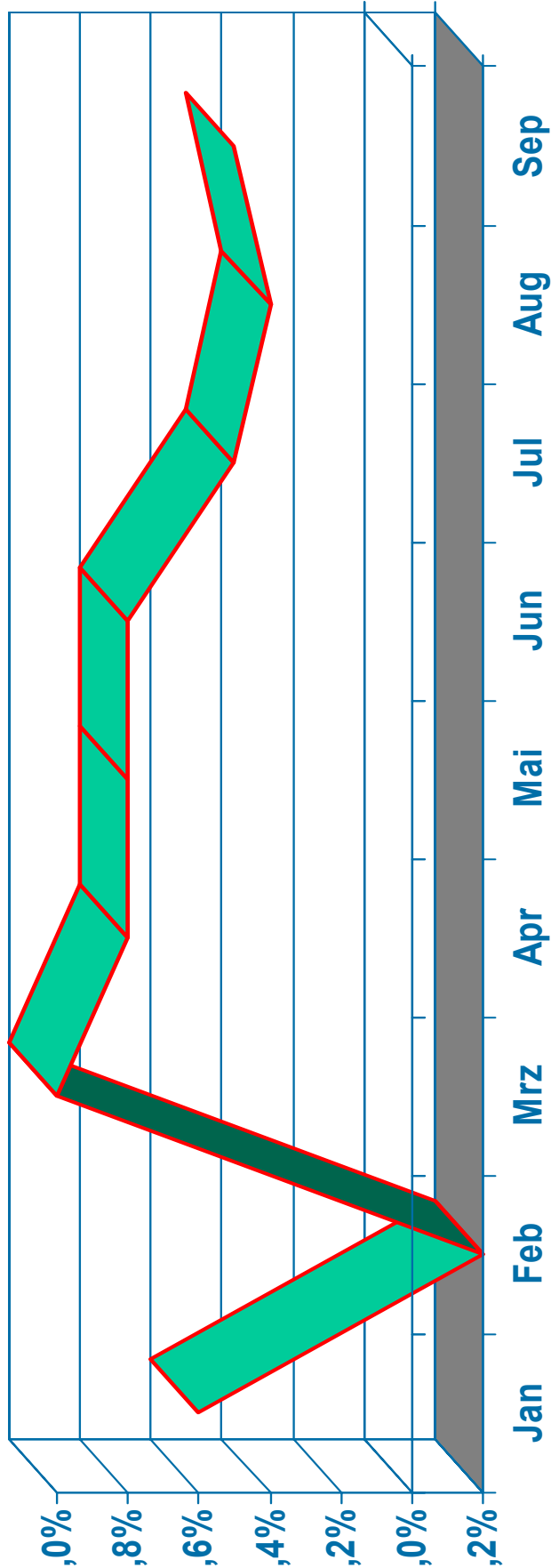
Reformmaßnahmen der Bundesregierung

- Stabilisierung des Beitragssatzes im nächsten Jahr auf 19,5 Prozent durch kurzfristige Einsparmaßnahmen
- Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors und Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters
- Übergang zur nachgelagerten Besteuerung
- Vereinfachung der Riester-Rente
- Reduzierung der Verwaltungskosten durch eine Organisationsreform

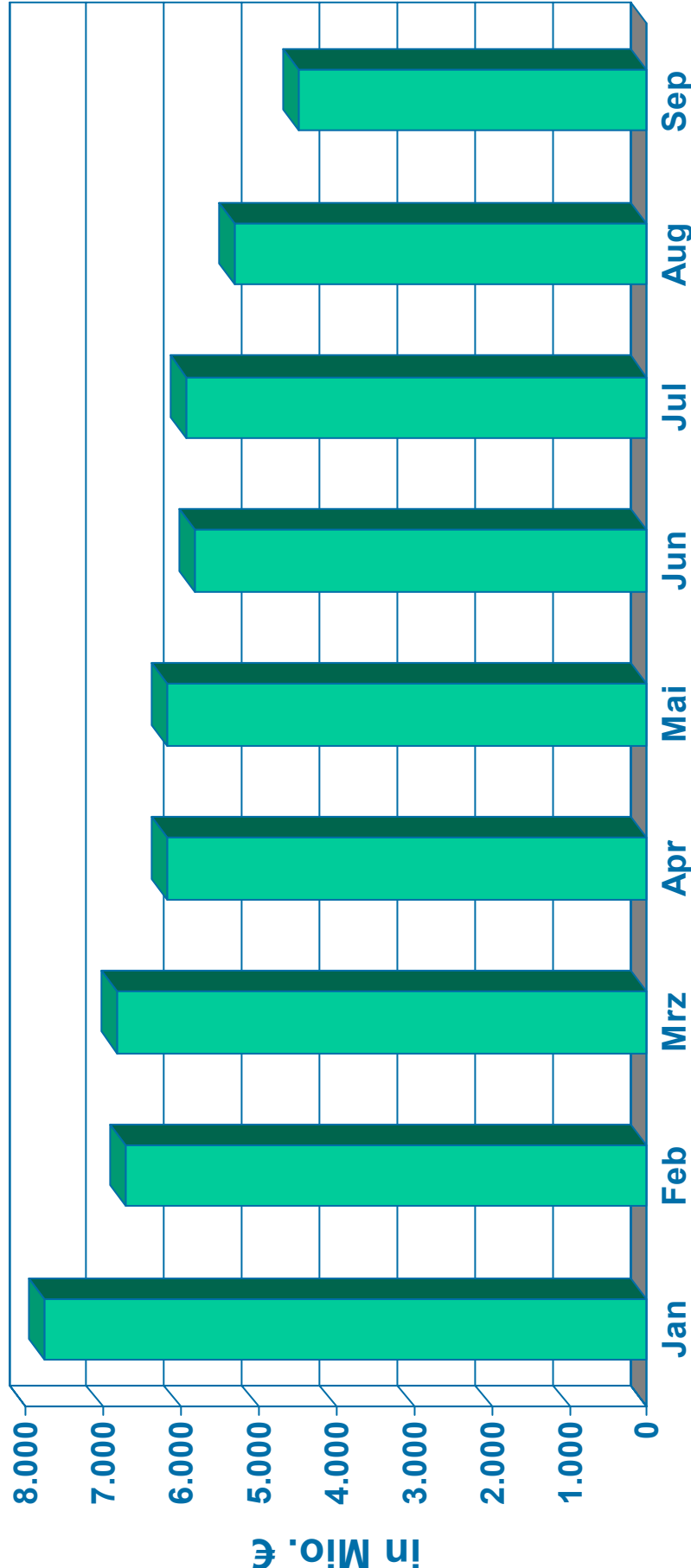
Entwicklung der Pflichtbeiträge im Jahr 2003

Beitragssatzbereinigte Veränderung gegenüber dem Vorjahr (kum.)

Gesamtes Bundesgebiet



Entwicklung der liquiden Mittel im Jahr 2003 ArV + AnV – Gesamtes Bundesgebiet



Kurzfristige Einsparmaßnahmen der Bundesregierung

- Aussetzung der Rentenanpassung im Jahr 2004
- Weitere Senkung der Schwankungsreserve auf eine Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben
- Vollständige Übernahme des Pflegeversicherungsbetrags durch die Rentner
- Verschiebung des Rentenzahltermins vom Monatsanfang auf das Monatsende für Rentneuzugänge

Langfristige Einsparmaßnahmen der Bundesregierung

- Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors ab 2005
- Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters zwischen 2006 und 2008 auf 63 Jahre
- Entscheidung über Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre frühestens ab 2010
- Wegfall der schulischen Ausbildungszeiten als bewertete Anrechnungszeiten

Anhebung der Regelaltersgrenze

	„Rürup-Kommission“	„Herzog-Kommission“
Anhebung auf	67 Jahre	
Beginn	2011	
Zeitkorridor	24 Jahre	12 Jahre

Ergänzung der Rentenanpassungsformel entsprechend der „Rürup-Kommission“

<p>„Rürup-Kommission“</p>	<p>„Herzog-Kommission“</p>
<p>Nachhaltigkeitsfaktor</p>	<p>Erweiterter Demographiefaktor</p>
<p>Entwicklung der Relation von Rentnern zu Beitragszahlern</p>	
<p>Gewichtung: 0,25</p>	<p>Gewichtung: ca. 0,5</p>

Abschlagsfreier Rentenzugang bei 45 Beitragsjahren?

Vorschlag der „Herzog-Kommission“

Ablehnung durch „Rürup-Kommission“, weil:

- erhöhter Barwert der Rentenleistung zu Lasten der
Versichertengemeinschaft
- Durchbrechung des Äquivalenzprinzips
- Benachteiligung von Frauen

Eckpunkte zur Rentenbesteuerung

Eckpunkte folgen weitgehend dem Bericht der Rürup-Besteuerungskommission

Abweichungen vom Kommissionsbericht:

- Abzug der Rentenversicherungsbeiträge nicht als Werbungskosten, sondern als Sonderausgaben
- Begrenzung der Abziehbarkeit auf Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung

Stufenplan zum Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung
entsprechend Kommissionsvorschlag



Gefahr der Doppelbesteuerung

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Arbeitslosenhilfe
für
bedürftige Arbeitslose



Sozialhilfe
für
bedürftige Erwerbsfähige



Arbeitslosengeld II
(SGB II)
Erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen
von 18 bis 65 Jahren

Arbeitslosengeld II Beiträge für die Rentenversicherung

Bisher: 2,0 Mrd. Euro aus Arbeitslosenhilfe

Neu: 2,3 Mrd. Euro aus Arbeitslosengeld II

**Aber: 1,3 Mio weitere Berechtigte
Bedeutet: mehr Reha-Ansprüche,
mehr Erwerbsminderungsrenten
mit Zurechnungszeit
ohne ausreichende Beitragsdeckung**

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Rehabilitation

- **Umsetzung des SGB IX**
 - **Einrichtung der Gemeinsamen Servicestellen ist weitestgehend abgeschlossen**
 - **Die Gemeinsamen Empfehlungen „Zuständigkeitsklärung“ und „Qualitätssicherung“ sind bereits in Kraft getreten. Weitere gemeinsame Empfehlungen stehen kurz vor ihrer Verabschiedung.**
- **Finanzierung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation – Beanstandungen des Bundesrechnungshofes**

Erste Eckpunkte für ein Präventionsgesetz

darin vorgesehen ist u.a. die:

- **Zusammenfassung von Regelungen aus dem Bereich der Prävention, Vereinheitlichung einschlägiger Definitionen und Stärkung der Zusammenarbeit der Akteure bei der Prävention im Gesundheitssektor**
- **Einbindung der Rentenversicherung in das neue Verfahren und Ausweitung der Finanzierungslasten**

Organisationsreform: Finanzverfassung

- **Finanzhoheit der Träger**
- **Vereinfachung der Finanzströme**
- **Gemeinsame Ausgabenfinanzierung**
- **Regelungen zur Verwaltung der gemeinsamen Schwankungsreserve**

Organisationsreform: Versicherertenverteilung

- **Gemeinsamer Versicherertenbegriff**
- **Wanderungsstopp**
- **Verteilung der Neuversicherten im Verhältnis 45:55 (Bundesebene : Landesebene)**
- **Gezielte Zuweisung neuer Versicherter über die Quote von 45:55 hinaus in ausgleichsrelevanten Jahrgängen (asymmetrische Verteilung)**